

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Treptow-Köpenick

Alt Köpenick 21, 12555 Berlin

Sprechzeiten: Donnerstag: 13:00 bis 17:00 Uhr

Internet: www.pr-tk.de

e-mail: info@pr-tk.de

Tel/ Fax: 90297 32 80/ 32 81

P e r s o n a l r a t s i n f o r m a t i o n

Nr. 28 vom 26.05.2016

Teilzeitumfang ist auch bei außerunterrichtlichen Tätigkeiten zu beachten

Wir möchten Sie heute über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 2C 16/14 vom 16.07.2015) informieren.

Das Bundesverwaltungsgericht bekräftigt mit diesem Urteil, dass *„teilzeitbeschäftigte Beamte nicht nur einen Anspruch darauf haben, entsprechend ihrer Teilzeitquote besoldet zu werden, sondern auch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Dieser Anspruch folgt aus Art. 3 Abs. 1 bis 3 GG (vgl. auch § 4 Nr. 1 des Anhangs zur Richtlinie Nr. 97/81/EG – Teilzeitrichtlinie.“*

Unter Berücksichtigung von § 44 TV-L und der in Bezug genommenen Regelungen ist das Urteil auch auf Tarifbeschäftigte anwendbar.

Weiterhin weisen wir erneut darauf hin, dass die Gesamtkonferenz gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 9 und 10 Schulgesetz die Aufgabe hat, Grundsätze hierzu aufzustellen. Das bedeutet, es ist darüber zu beschließen, wie die Teilzeitbeschäftigung z.B. bei Konferenzen, Projekt- und Studententagen, Pausenaufsichten, Elternabenden, ggf. eingeplanten Springstunden oder bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten berücksichtigt werden soll.

Hierzu heißt es im Urteil: *„Der Saldo darf nicht über die sich aus der Teilzeitquote ergebende Arbeitszeit hinausgehen. Alle Bestandteile der Lehrerarbeitszeit sind insoweit gleichwertig und ausschließlich quantitativ zu betrachten.“*

Hinweise zu den in der Gesamtkonferenz zu beratenden Grundsätzen gibt es unter unserem letzten Personalratsinfo.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können den Prozess mit einem individuellen Antrag (**siehe Muster auf der Rückseite**) unterstützen.

Damit eine Entlastung der Teilzeitbeschäftigten nicht zu Lasten der Vollbeschäftigten geht, sollten Maßnahmen besprochen werden, die dieses verhindern.

Ihr Personalrat

Datum

Antrag an die Schulleitung

Sehr geehrte Frau _____ ,

sehr geehrter Herr _____,

laut meines Teilzeitantrages vom _____ (Datum) wurde meine
Unterrichtsverpflichtung auf ___ von ___ Unterrichtsstunden reduziert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil (BVerwG, 2C 16/14) vom 16.7.2015
bekräftigt, dass „teilzeitbeschäftigte Beamte nicht nur einen Anspruch darauf haben,
entsprechend ihrer Teilzeitquote besoldet zu werden, sondern auch darauf, nicht
über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden.

Da die wesentlichen in Bezug genommenen Regelungen auch für Tarifbeschäftigte
gelten, ist das Urteil auch auf Tarifbeschäftigte anwendbar.

Das Gericht sieht es für erforderlich an nicht nur die unterrichtliche Verpflichtung
gemäß der vereinbarten Teilzeitquote zu reduzieren, sondern auch die
außerunterrichtlichen Arbeitsverpflichtungen wie z.B. Konferenzen, Projekt- und
Studientage, Pausenaufsichten, Elternabende, ggf. eingeplante Springstunden oder
Funktionstätigkeiten.

Hierzu heißt es im Urteil: „Der Saldo darf nicht über die sich aus der Teilzeitquote
ergebende Arbeitszeit hinausgehen. Alle Bestandteile der Lehrerarbeitszeit sind
insoweit gleichwertig und ausschließlich quantitativ zu betrachten.“

In meinem Fall beträgt die vereinbarte Arbeitszeit _____ .

Bitte teilen Sie mir bis zum 25.08.2016 mit, wie Sie bei der Festlegung meiner
außerunterrichtlichen Verpflichtungen im Schuljahr 2016/2017 meine vereinbarte
Teilzeitquote berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen